

# Wahlbekanntmachung zur Senatswahl der Hörerinnen und Hörer im Sommersemester 2019



## 1. Wahl der Hörervertreter für das Universitätsorgan „Senat“

Das Gesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer regelt in § 30 die Wahl der Vertreter der Hörerinnen und Hörer (im Folgenden Studierenden) im Senat der Universität. Die für die Senatswahlen der Gruppe der Studierenden geltenden Fristen zur Wahlvorbereitung sowie die Durchführung der Wahl werden in Anlage 2 zu § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GrundO) geregelt (= WahlOH). Das Gesetz und die Wahlordnung können bei der Hörerschaftsvertretung oder im Studierendensekretariat eingesehen werden.

## 2. Wahltag, Wahlzeit, Wahlraum

Die Wahl findet gem. § 7 Abs. 1 WahlOH statt am

**Mittwoch, den 2. Mai 2019, am Ende der Antrittsversammlung**

Die Urnenwahl findet in der Aula statt.

## 3. Gruppenwahl, Zahl der Vertreter und Stellvertreter, Amtszeit

Das Wahlrecht für die Wahl zum Senat wird stets nach Gruppen getrennt ausgeübt. Die Gruppe der Studierenden wählt nach § 11 GrundO zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Senat. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Ferner werden ebenso viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gewählt. Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem mit der geringsten Stimmzahl gewählten Vertreterinnen und Vertretern die höchsten Stimmzahlen erreichen, in der Reihenfolge der Stimmzahlen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gehören dem Senat vom Tag ihrer Wahl bis zur Neuwahl zu Beginn des folgenden Semesters an.

## 4. Mehrheitswahl, Kumulation

Die Wahl wird als Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat 2 Stimmen (Gesamtstimmzahl). Sie oder er kann diese auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulationsstimmen). Liegen weniger als vier Wahlvorschläge vor, sind alle wahlberechtigten Studierenden wählbar. Gewählt wird durch handschriftliche Eintragung des/der Namen(s) des/der Gewählten in den Stimmzettel.

## 5. Wahlvorschläge

In der Semesterantrittsversammlung kann sich jede Studierende und jeder Studierende persönlich selbst zur Wahl vorschlagen und durch Unterschrift die Kandidatur bestätigen. Im Anschluss erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber kurz die Gelegenheit, sich in der Semesterantrittsversammlung vorzustellen.

Die Beteiligten sind aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

Am Tage der Semesterantrittsversammlung verhinderte Studierende können sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 WahlO bei der Wahlleitung auch schriftlich zur Wahl stellen. Dieser Kandidatur kann eine kurze Vorstellung der eigenen Person beigefügt werden, die im Rahmen der Kandidatenvorstellung während der Semesterantrittsversammlung nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 WahlOH verlesen werden kann. Mitglieder von Wahlorganen können keine Kandidaten sein.

## 6. Wählerverzeichnis

Es wird darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Studierenden wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wer bei der persönlichen Anmeldung im Studierendensekretariat zu Semesterbeginn mit dem Studenausweis einen Wahlschein erhalten hat, ist im Wählerverzeichnis eingetragen.

## 7. Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen

Gehört eine Studierende oder ein Studierender zugleich einer anderen Gruppe von Hochschulmitgliedern an, so kann sie oder er als Studierende/r nicht wählen und nicht gewählt werden.

## 8. Urnenwahl

Die Studierenden können nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl) wählen.

## 9. Wahlbekanntmachung

Diese Wahlbekanntmachung wird durch universitätsöffentlichen Aushang veröffentlicht.

Speyer, den 1. Februar 2019

gez. Strohm